

Kooperationsverbund  
zwischen  
Jugendhilfe,  
Sucht- und Drogenberatung,  
Kinder- und Jugendpsychiatrie  
sowie  
Schule  
im Vogelsbergkreis

**VEREINBARUNG**  
**des Kooperationsverbundes**  
**zwischen**

**der Jugendhilfe, Sucht- und Drogenhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie und**  
**Schule im Vogelsbergkreis**

Die im Folgenden genannten Träger

- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie,  
Psychosomatik und Psychotherapie Lahnhöhe  
Cappeler Str. 98, 35039 Marburg
- Ambulanz der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie  
Psychosomatik und Psychotherapie Lahnhöhe  
Am Ringofen 17, 36304 Alsfeld
- Kreisausschuss des Vogelsbergkreises  
Goldhelg 20, 36341 Lauterbach
- Staatliches Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis  
Schubertstr. 60 (H13), 35392 Gießen
- AG § 78  
Haus am Kirschberg, Postfach 132, 36333 Lauterbach
- Albert Schweitzer Kinderdorf Hanau  
Am Pedro-Jung-Park 1, 63450 Hanau
- Gemeinnützige Schottener Reha gGmbH  
Vogelsbergstr. 212, 63679 Schotten
- Haus am Kirschberg  
Kirschberg 1, 36341 Lauterbach
- Jugend- und Drogenberatung – Suchthilfe im Vogelsbergkreis  
Zeller Weg 2, 36304 Alsfeld
- Menschen's Kinder e.V.  
Vogelsbergstr. 164, 63679 Schotten
- Niedergelassene Kinder- und Jugendpsychotherapeutin  
Barbara Schein, An der Kirche 2, 36341 Lauterbach
- Verein zur Pflege der Waldorfpädagogik e. V.  
Ringmauer 16, 36110 Schlitz
- Violeta gGmbH  
Hindenburgstr. 26, 36110 Schlitz

vereinbaren Grundlagen und Ziele der ständigen Zusammenarbeit und verpflichten sich zur Kooperation.

Die Vereinbarung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Zu dieser Vereinbarung gehören auch die folgenden gemeinsam entwickelten Formulare und Arbeitspapiere:

#### Inhalt

1. Leitlinien der Kooperation
2. Organe des Kooperationsverbundes
3. Geschäftsordnung – Steuerungsgruppe
4. Geschäftsordnung – Interdisziplinäre kollegiale Fallberatung (IkoFa)
5. Prozessablauf
6. Aufgaben der koordinierenden Bezugsperson
7. Elternbrief
8. Einwilligungserklärung zum Verfahren des Kooperationsverbundes und Schweigepflichtsentbindung
9. Verschwiegenheitsverpflichtung für Mitglieder der Steuerungsgruppe
10. Verschwiegenheitsverpflichtung für Mitglieder der IkoFa

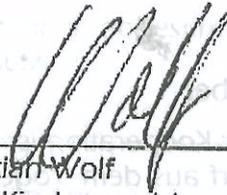
#### Anhang

Glossar zur Basisdokumentation

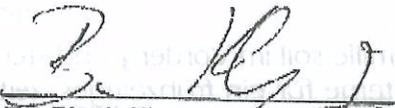
Lauterbach, 2. Dezember 2008



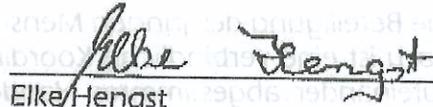
Rudolf Marx  
Landrat des Vogelsbergkreises  
Kreisausschuss des Vogelsbergkreises



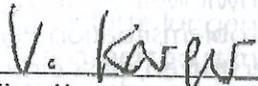
Dr. Christian Wolf  
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie,  
Psychosomatik und Psychotherapie  
Lahnhöhe



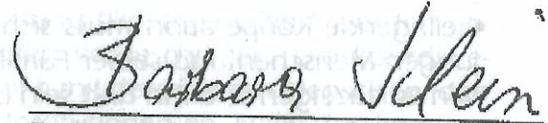
Dr. Birgit Klug  
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie,  
Psychosomatik und Psychotherapie  
Lahnhöhe (Ambulanz der Klinik  
Lahnhöhe)



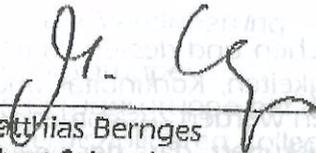
Elke Hengst  
AG § 78



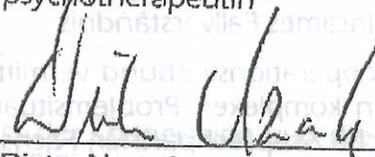
Volker Karger  
Staatliches Schulamt für den Landkreis  
Gießen und den Vogelsbergkreis



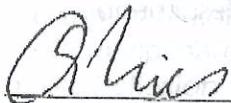
Barbara Schein  
Niedergelassene Kinder- und Jugend-  
psychotherapeutin



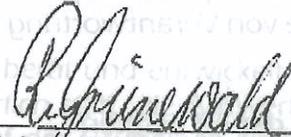
Matthias Bernges  
Albert Schweitzer Kinderdorf Hanau



Dieter Nowak  
Gemeinnützige Schottener  
Reha gGmbH



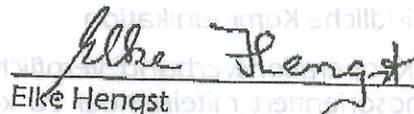
Christine Nies  
Haus am Kirschberg – 1. Vorsitzende  
Hilfe für das verlassene Kind e. V.



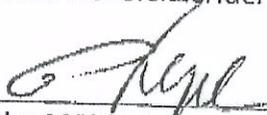
Rainer Grünewald  
Stellv. Vors. des Evangelisch-Kirchlichen  
Zweckverbandes der Jugend- und  
Drogenberatung – Suchthilfe  
im Vogelsberg



Jürgen Frank  
Menschen's Kinder e. V.  
Vorstandsvorsitzender



Elke Hengst  
Verein zur Pflege der Waldorfpädagogik e. V. – Geschäftsführerin



Elvira Mühleck  
Violeta gGmbH – Wohngruppen  
für Mädchen

# 1. Leitlinien der Kooperation

## Präambel

Ziel der Kooperation ist es, jungen Menschen und ihren Familien mit komplexem Hilfebedarf aus dem Vogelsbergkreis adäquate Hilfen anzubieten, die frühzeitig ansetzen und den jeweiligen Lebenskontext berücksichtigen. Komplexer Hilfebedarf besteht, sobald eine an der Kooperation beteiligte Institution zu der Einschätzung kommt, dass nur durch Hinzuziehung einer weiteren Institution dem Hilfebedarf des jungen Menschen entsprochen werden kann.

Die Beteiligung des jungen Menschen und seiner Familie soll im Vordergrund stehen. Dazu ist eine verbindliche Koordination der Hilfesysteme für ein frühzeitiges, zeitlich aufeinander abgestimmtes Handeln unerlässlich. Den Bestimmungen des SGB VIII nach § 36 (Mitwirkung, gemeinsam gestalteter Hilfeprozess) wird gefolgt.

Grundlage des Kooperationsprozesses sind die Wertschätzung der Fachlichkeit untereinander und die Wertschätzung des jungen Menschen und seiner Familie in seiner schwierigen Lebenssituation.

Gelingende Kooperation muss sich daran messen lassen, inwieweit es gelingt, dem jungen Menschen und seiner Familie in einer komplexen Problemsituation Perspektiven aufzuzeigen und ihn und sein Lebensumfeld so zu unterstützen, dass eine Entlastung der Beteiligten spürbar wird.

## Gemeinsames Fallverständnis

Der Kooperationsverbund vermittelt dem jungen Menschen und dessen Familie gerade in komplexen Problemsituationen klare Zuständigkeiten, Kontinuität und verbindliche Ansprechpartner. Fachspezifische Kompetenzen werden zusammengeführt und die Gemeinsamkeiten von Erklärungsmustern so diskutiert, dass der geeignete, notwendige und zeitgerechte Einsatz der unterschiedlichen Leistungen und Maßnahmen fachlich plausibel planbar wird. Das gemeinsame Fallverständnis fördert die Übernahme von Verantwortung für die gesamte Situation des Hilfesuchenden.

## Beteiligung der Adressaten

Der junge Mensch und seine Familie bleiben Subjekte des Hilfeprozesses; ihre Beteiligung ist bei der Abstimmung der Hilfen sicher zu stellen. Die Wertschätzung der Personen und ihrer Lebenssituationen ist handlungsleitend und eröffnet den Blick auf ihre Ressourcen. Durch offene und transparente Kommunikation wird die Bereitschaft zur Mitwirkung bei den Betroffenen gefördert.

## Verbindliche Kommunikation

Der Kooperationsverbund verpflichtet sich im gemeinsamen Fall zielgerichtet und lösungsorientiert miteinander zu kommunizieren. Die beteiligten Institutionen können dazu auf gemeinsam erarbeitete Instrumente (siehe Gliederungspunkt 11) zurückgreifen.

## **Abstimmung der Hilfe**

Die konkreten Unterstützungsmaßnahmen werden aufeinander abgestimmt und zeitnah mit dem jungen Menschen und seiner Familie umgesetzt.

## **Machbarkeit**

Das Wissen um die Ressourcen der beteiligten Institutionen und die Kenntnis der Infrastruktur der Region sichern die Realisierung der Planung von Hilfen.

Das gemeinsame Handeln bedeutet für die Institutionen einen Gewinn an Arbeitsqualität.

## **Prozessablauf**

Die Kooperationsvereinbarung kommt zum Tragen, wenn ein komplexer Hilfebedarf gesehen wird.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des Trägers, der/die zuerst mit dem Fall betraut ist, übernimmt zunächst die Fallkoordination, erstellt die Basisdokumentation und bringt den Fall in die interdisziplinäre kollegiale Fallberatung (IkoFa) ein. Dort werden gemeinsam Hilfestellungen beraten und Maßnahmen vorgeschlagen. Die koordinierende Bezugsperson stimmt die Ergebnisse der IkoFa mit dem jungen Menschen, den Personensorgeberechtigten und den beteiligten Institutionen ab. Nach Zustimmung aller Beteiligten beginnt die Umsetzung.

## **Organe der Vereinbarung**

### **Steuerungsgruppe:**

Die Steuerungsgruppe hat den Auftrag, den Prozess der Kooperation und die Arbeit der interdisziplinären kollegialen Fallberatung zu begleiten, zu reflektieren, zu fördern und grundsätzliche Fragen an die Jugendhilfeplanung weiterzuleiten. Sie arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung.

### **Interdisziplinäre kollegiale Fallberatung:**

Die interdisziplinäre kollegiale Fallberatung (IkoFa) berät und entwickelt Hilfestellungen. Die Reflexion über alle Fälle findet einmal jährlich statt, die Auswertung erfolgt durch die Steuerungsgruppe. Die IkoFa arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung.

## 1. Leitlinien der Kooperation

## 2. Organe des Kooperationsverbundes

Präsident

**Steuerungsgruppe**

**Interdisziplinäre kollegiale Fallberatung**

Die interdisziplinäre kollegiale Fallberatung ist ein zentraler Bestandteil des Kooperationsverbundes. Sie dient der gemeinsamen Bearbeitung von Fallbeispielen und der Förderung der fachlichen und persönlichen Entwicklung der Beteiligten. Die Beratung erfolgt in Form von Fallbesprechungen, bei denen die Teilnehmer ihre Sichtweisen und Lösungsansätze darlegen und diskutieren. Durch die Zusammenarbeit wird ein tieferes Verständnis der Fallprobleme erreicht, und es werden innovative Lösungen entwickelt. Die Fallberatung ist ein wesentlicher Bestandteil der interdisziplinären Zusammenarbeit und trägt zur Qualität der Lehre und des Lernens bei.

**Interdisziplinäre Kommunikation**

Die interdisziplinäre Kommunikation ist ein zentraler Bestandteil des Kooperationsverbundes. Sie dient der gemeinsamen Bearbeitung von Fallbeispielen und der Förderung der fachlichen und persönlichen Entwicklung der Beteiligten. Die Kommunikation erfolgt in Form von Fallbesprechungen, bei denen die Teilnehmer ihre Sichtweisen und Lösungsansätze darlegen und diskutieren. Durch die Zusammenarbeit wird ein tieferes Verständnis der Fallprobleme erreicht, und es werden innovative Lösungen entwickelt. Die Kommunikation ist ein wesentlicher Bestandteil der interdisziplinären Zusammenarbeit und trägt zur Qualität der Lehre und des Lernens bei.

### 3. Steuerungsgruppe

#### Geschäftsordnung

Die Steuerungsgruppe hat den Auftrag, den Prozess der Kooperation und die Arbeit der interdisziplinären kollegialen Fallberatung (IkoFa) zu begleiten, zu reflektieren und zu fördern.

#### § 1 Zusammensetzung

(1) Die Steuerungsgruppe setzt sich aus VertreterInnen folgender Institutionen zusammen:

- Amt für Jugend, Familie und Sport
- Ambulanz der Klinik Lahnhöhe Alsfeld
- Gemeinnützige Schottener Reha GmbH
- Geschwister-Scholl-Schule, Alsfeld  
Abteilung für Erziehungshilfe (AfEH)
- Haus am Kirschberg
- Jugend- und Drogenberatung – Suchthilfe im Vogelsbergkreis
- Klinik Lahnhöhe Marburg
- Menschens´ s Kinder e. V., Schotten
- Niedergelassene Psychotherapeuten/niedergelassene Psychotherapeutinnen
- Oberwaldschule Grebenhain  
Abteilung für Erziehungshilfe (AfEH)
- Staatliches Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis
- Violeta gGmbH, Schlitz

#### § 2 Sachverständige und Fachkräfte

(1) Bei Bedarf können zu den Konferenzen Sachverständige beratend hinzugezogen werden.

#### § 3 Aufgaben

- (1) Die Steuerungsgruppe steuert den Prozeß der Kooperation.
- (2) Sie bestellt einen externen Moderator für die IkoFa.
- (3) Die Steuerungsgruppe erhält die Rückmeldungen aus den interdisziplinären kollegialen Fallberatungen durch den externen Moderator und wertet diese aus.
- (4) Die koordinierenden Bezugspersonen geben Rückmeldungen aus den konkreten Hilfeplanungen an den Sprecher der Steuerungsgruppe; diese werden in die Auswertung einbezogen.
- (5) Die Steuerungsgruppe wertet die Rückmeldungen aus und führt jährlich ein Gespräch zur Weiterentwicklung des Kooperationsprozesses mit dem externen Moderator.
- (6) Grundsätzliche Fragestellungen werden an die Jugendhilfeplanung weitergeleitet.

#### § 4 Leitung

- (1) Die Steuerungsgruppe wählt jeweils für 2 Jahre einen Sprecher und einen Stellvertreter. Dieser lädt zu den Sitzungen ein und vertritt die Steuerungsgruppe nach außen.
- (2) Die Sitzungen werden von dem Sprecher geleitet.
- (3) Die Dokumentation erfolgt gemäß Protokollliste.

#### § 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen finden zweimal im Jahr statt. Termine werden zu Beginn des Kalenderjahres gemeinsam vereinbart.
- (2) Die Tagesordnung ergibt sich aus den eingebrachten Rückmeldungen der koordinierenden Bezugspersonen sowie Informationen und Aufträgen des Hessischen Sozialministeriums.
- (3) Der Sprecher ist für die Erstellung der Tagesordnung verantwortlich.

#### § 6 Beschlüsse

- (1) Die Steuerungsgruppe hat beratende und unterstützende Funktion.

#### § 7 Inkrafttreten

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung werden mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder verabschiedet.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung der beteiligten Institutionen in Kraft.

## 4. Interdisziplinäre kollegiale Fallberatung (IkoFa)

### Geschäftsordnung

Ziel der Kooperation ist es, allen jungen Menschen aus dem Vogelsbergkreis mit komplexem Hilfebedarf adäquate Hilfen anzubieten, die frühzeitig ansetzen und den jeweiligen Lebenskontext berücksichtigen. Durch eine in gemeinsamer Verantwortung getragene lösungsorientierte Planung der Maßnahmen der beteiligten Institutionen soll eine bedarfsgerechte, der individuellen Situation angepasste Hilfestellung erarbeitet werden. In der interdisziplinären kollegialen Fallberatung (IkoFa) werden die fachspezifischen Kompetenzen zusammengeführt, diskutiert und Maßnahmen entwickelt.

Eine Reflexion der Arbeit über alle Fälle findet einmal jährlich statt, die Auswertung erfolgt durch die Steuerungsgruppe.

### § 1 Zusammensetzung

- (1) Die IkoFa setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - 1 externer Moderator
  - 1 Vertreter/In des Jugendamtes (ASD – Leitung)
  - 1 Vertreter/In der Freien Träger, gewählt aus der AG §78 für zwei Jahre
  - 1 Vertreter/In der KJP Lahnhöhe/Ambulanz
  - 1 Fachberater/In des Staatlichen Schulamtes zuständig für sonderpädagogischen Förderbedarf
  - 1 Vertreter/In des Schulamtes (aus den Abteilungen für Erziehungshilfe)
  - 1 Vertreter/In der niedergelassenen Therapeuten
  - 1 Vertreter/In der Jugend- und Drogenberatung – Suchthilfe
  - Falleinbringende koordinierende Bezugsperson mit Gaststatus
- (2) Jedes Mitglied benennt eine/n Stellvertreter/In

### § 2 Sachverständige und Fachkräfte

- (1) Bei Bedarf können zu den Konferenzen Sachverständige beratend hinzugezogen werden.

### § 3 Aufgaben

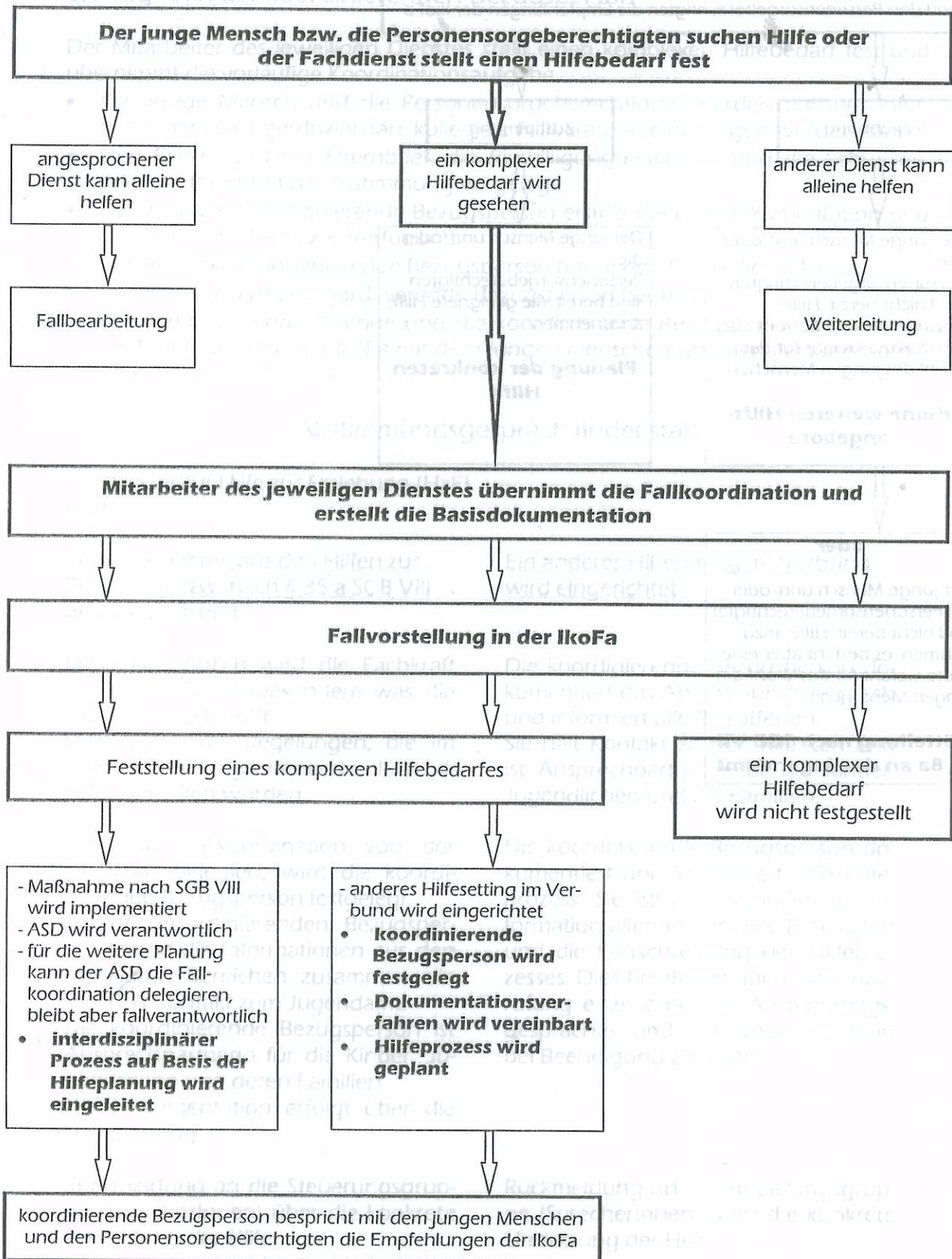
- (1) Die falleinbringende koordinierende Bezugsperson stellt den aktuellen Hilfebedarf sowie Ziele und Erwartungen des jungen Menschen und/oder seiner Personensorgeberechtigten dar.
- (2) Diese werden gemeinsam diskutiert.
- (3) Es werden Hilfeangebote abgeleitet.
- (4) Es werden Empfehlungen zur Umsetzung eines Hilfeangebotes innerhalb einer Woche schriftlich an die koordinierenden Bezugsperson ausgehändigt.
- (5) Die koordinierende Bezugsperson bespricht mit dem jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten zeitnah die Empfehlungen der IkoFa.

### § 4 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen finden alle zwei Monate, mindestens jedoch fünfmal im Jahr statt. Die Termine werden zu Beginn des Kalenderjahres gemeinsam vereinbart.
- (2) Die Tagesordnung ergibt sich durch die eingebrachten Fälle.

- § 5 Leitung und Geschäftsführung der IkoFa**
- (1) Die Geschäftsstelle wird für einen Zeitraum von zwei Jahren durch Wahl bestimmt.
  - (2) Die Leitung der Sitzungen übernimmt ein externer Moderator.
  - (3) Die Leitung der Geschäftsstelle ist für die Dokumentation verantwortlich.
- § 6 Beschlüsse**
- (1) Die IkoFa kann Empfehlungen aussprechen.
  - (2) Es reicht die einfache Mehrheit, Konsens mit der koordinierenden Bezugsperson muß gegeben sein.
- § 7 Inkrafttreten**
- (1) Änderungen der Geschäftsordnung müssen mit einer Zweidrittel-Mehrheit der IkoFa verabschiedet und von der Steuerungsgruppe genehmigt werden.
  - (2) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung der beteiligten Institutionen in Kraft.

## 5. Prozessablauf



koordinierende Bezugsperson bespricht mit dem jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten die Empfehlungen der IkoFa

Ablehnung

Zustimmung

Der junge Mensch und/oder die Personensorgeberechtigten sind nicht bereit, Hilfe anzunehmen, es besteht aber keine akute Gefahr für das Wohl des jungen Menschen

**Keine weiteren Hilfsangebote**

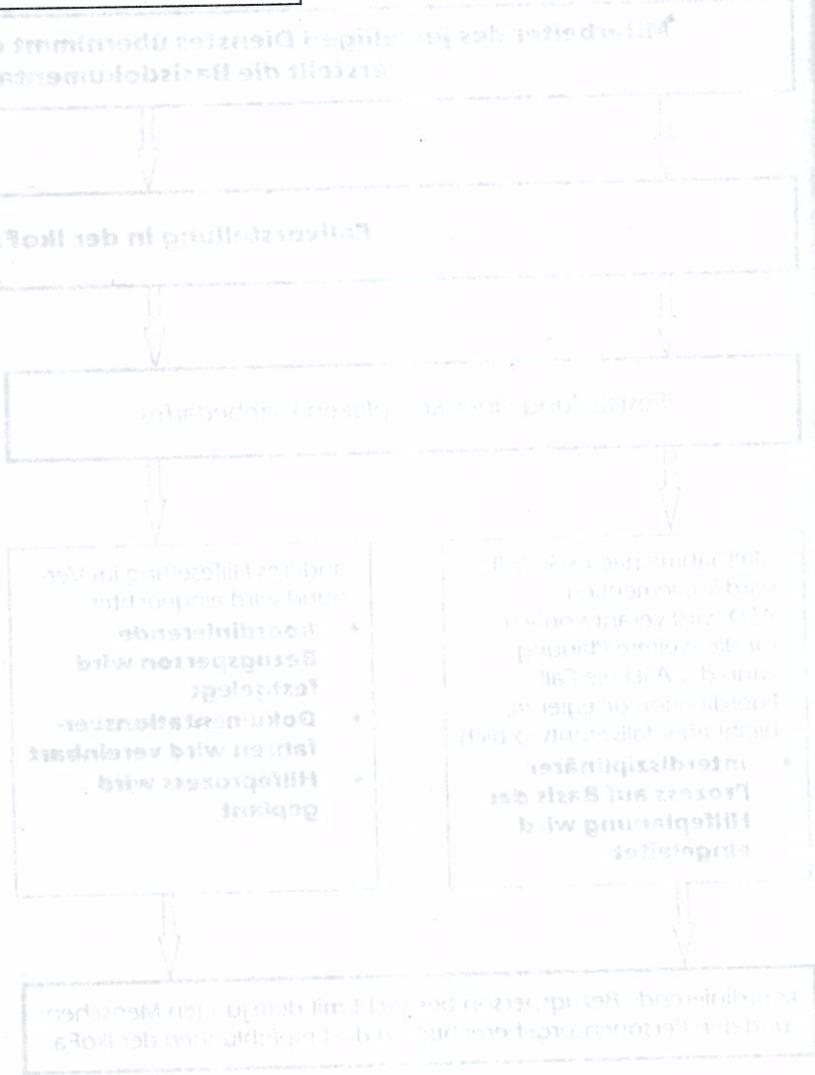
Der junge Mensch und/oder die Personensorgeberechtigten sind bereit, die geeignete Hilfe anzunehmen

**Planung der konkreten Hilfe**

**oder**

Der junge Mensch und/oder die Personensorgeberechtigten sind nicht bereit, Hilfe anzunehmen, es besteht aber eine akute Gefahr für das Wohl des jungen Menschen

**Mitteilung nach SGB VIII § 8a an das Jugendamt**



## 6. Aufgaben der koordinierenden Bezugsperson

Der Mitarbeiter des jeweiligen Dienstes stellt einen komplexen Hilfebedarf fest und übernimmt die vorläufige Koordinationsaufgabe.

- Der junge Mensch und die Personensorgeberechtigten werden darüber informiert, dass die Interdisziplinäre kollegiale Fallberatung einbezogen werden kann.
- Den Eltern wird der Elternbrief, die Einwilligungserklärung und die Schweigepflichtentbindung zur Zustimmung vorgelegt.
- Die vorläufige koordinierende Bezugsperson erstellt die Basisdokumentation und stellt diese der IkoFa zur Verfügung.
- Die vorläufige koordinierende Bezugsperson bringt den Fall in die IkoFa ein.
- In der IkoFa wird die koordinierende Bezugsperson bestimmt.
- Die vorläufig koordinierende und die koordinierende Bezugsperson besprechen die Empfehlungen der IkoFa mit dem jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten.

### Abstimmungsgespräch findet statt

Ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung (HzE) liegt vor:

#### Eine Maßnahme aus den Hilfen zur Erziehung bzw. nach § 35 a SGB VIII wird eingerichtet

Fallverantwortlich wird die Fachkraft aus dem ASD, insbesondere was die Hilfeplanung betrifft.

Hier gelten die Regelungen, die im Projekt „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ getroffen wurden.

Wird die Fallkoordination von der Fachkraft delegiert, wird die koordinierende Bezugsperson festgelegt.

Bei der koordinierenden Bezugsperson laufen die Informationen aus den beteiligten Bereichen zusammen, sie hält den Kontakt zum Jugendamt.

Die koordinierende Bezugsperson ist AnsprechpartnerIn für die Kinder, Jugendlichen und deren Familien.

Die Dokumentation erfolgt über die Hilfeplanung.

Rückmeldung an die Steuerungsgruppe (SprecherInnen) über die konkrete Umsetzung der Hilfe

#### Ein anderes Hilfesetting im Verbund wird eingerichtet

Die koordinierende Bezugsperson dokumentiert das Abstimmungsgespräch und informiert alle Betroffenen.

Sie hält Kontakt zu den Klienten und ist AnsprechpartnerIn für die Kinder, Jugendlichen und die Familien.

Die koordinierende Bezugsperson dokumentiert und kontrolliert den Hilfeprozess. Sie ist verantwortlich für Information aller an der Hilfe Beteiligten und die Fortschreibung des Hilfeprozesses. Dies beinhaltet auch die Einberufung eines erneuten Abstimmungsgesprächs und die Dokumentation bei Beendigung der Hilfe.

Rückmeldung an die Steuerungsgruppe (SprecherInnen) über die konkrete Umsetzung der Hilfe

## 7. Elternbrief

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

Sie haben sich mit der Bitte um Unterstützung für Ihr Kind an einen der Dienste des Kooperationsverbundes zwischen Jugendhilfe, Sucht- und Drogenhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Schule im Vogelsbergkreis gewandt. Für dieses Vertrauen danken wir Ihnen. Um Ihnen und Ihrem Kind helfen zu können, wird voraussichtlich die Mitarbeit mehrerer Dienste notwendig sein.

Die auf der Rückseite aufgelisteten Institutionen im Vogelsbergkreis haben eine enge Zusammenarbeit vereinbart. In diesem Kooperationsverbund können in gemeinsamen Fallkonferenzen unter Ihrer persönlichen Beteiligung die geeigneten Hilfen der Dienste ausgewählt und miteinander verbunden werden.

Bitte lesen Sie die Einwilligungserklärung zum Verfahren im Kooperationsverbund sorgfältig durch und bestätigen Sie Ihr Einverständnis für die Unterstützung Ihres Kindes durch den Verbund mit Ihrer Unterschrift.

Wir freuen uns auf die gemeinsame Arbeit.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Für die Mitglieder des Kooperationsverbundes: \_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

### Anlage:

- Einwilligungserklärung zum Verfahren des Kooperationsverbundes und
- Schweigepflichtsentbindung

## Mitglieder des Kooperationsverbundes

- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie,  
Psychosomatik und Psychotherapie Lahnhöhe  
Cappeler Str. 98, 35039 Marburg  
Dr. Gerd Patjens
- Ambulanz der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie  
Psychosomatik und Psychotherapie Lahnhöhe  
Am Ringofen 17, 36304 Alsfeld  
Dr. Birgit Klug
- Amt für Jugend, Familie und Sport  
Goldhelg 20, 36341 Lauterbach  
Michael Facius
- Staatliches Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis  
Schubertstr. 60 (H13), 35392 Gießen  
Hagen Leuner
- Albert Schweitzer Kinderdorf Hanau  
Am Pedro-Jung-Park 1, 63450 Hanau  
Matthias Bernges
- Gemeinnützige Schottener Reha gGmbH  
Vogelsbergstr. 212, 63679 Schotten  
Carmen Rüth
- Haus am Kirschberg  
Kirschberg 1, 36341 Lauterbach  
Gerhild Hoos-Jacob
- Jugend- und Drogenberatung – Suchthilfe im Vogelsbergkreis  
Zeller Weg 2, 36304 Alsfeld  
Harald Lachnitt
- Menschen's Kinder e.V.  
Vogelsbergstr. 164, 63679 Schotten  
Beate Otte-Frank
- Barbara Schein, Niedergelassene Kinder- und Jugendpsychotherapeutin,  
An der Kirche 2, 36341 Lauterbach
- Verein zur Pflege der Waldorfpädagogik e. V.  
Ringmauer 16, 36110 Schlitz  
Elke Hengst
- Violeta gGmbH  
Hindenburgstr. 26, 36110 Schlitz  
Elvira Mühleck
- Geschwister-Scholl-Schule Alsfeld  
(Abteilung für Erziehungshilfe)  
Schillerstr. 3, 36304 Alsfeld  
Ann-Catrin Schmidt
- Oberwaldschule Grebenhain  
(Abteilung für Erziehungshilfe)  
Hauptstr. 51, 36355 Grebenhain  
Martin Fochler

## 8. Einwilligungserklärung zum Verfahren des Kooperationsverbundes

Name der/s Personensorgeberechtigten: \_\_\_\_\_

Name des Kindes/Jugendlichen: \_\_\_\_\_

Über die Arbeitsweise des Kooperationsverbundes im Vogelsbergkreis wurden wir informiert. Den Elternbrief haben wir erhalten und wir wissen, wer die Mitglieder des Kooperationsverbundes sind und kennen deren Aufgaben.

Wir wissen, dass unsere Einwilligung in die interdisziplinäre kollegiale Fallberatung freiwillig ist und dass wir sie widerrufen können.

- Wir sind damit einverstanden, dass die, von uns zur Verfügung gestellten, Informationen über unser Kind und unsere Familie in die interdisziplinäre kollegiale Fallberatung eingebracht werden.
- Wir sind nicht damit einverstanden, dass die Informationen über unser Kind und unsere Familie in die interdisziplinäre kollegiale Fallberatung eingebracht werden.

Unterschrift der/s Personensorgeberechtigten: \_\_\_\_\_

Unterschrift des jungen Menschen: \_\_\_\_\_

### Schweigepflichtsentbindung

Als Personensorgeberechtigte entbinden wir/ich die Mitglieder des Kooperationsverbundes (im Elternbrief benannt) von der Schweigepflicht für den mündlichen bzw. schriftlichen Austausch von Informationen über die Behandlung, Erziehungshilfe oder Eingliederungsmaßnahmen und Fragen zur Bildung unseres Kindes.

Uns ist bekannt, dass alle Unterlagen streng vertraulich behandelt werden.

Die Mitglieder des Kooperationsverbundes sind mir/uns bekannt.

Diese Schweigepflichtsentbindung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen bei der Geschäftsstelle schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift der/s Personensorgeberechtigten: \_\_\_\_\_

## 9. Verschwiegenheitsverpflichtung für Mitglieder der Steuerungsgruppe

Als Mitglied der Steuerungsgruppe im Vogelsbergkreis verpflichte ich mich zur absoluten Verschwiegenheit über alle mir in dieser Eigenschaft bekannt werdenden kundenbezogenen Informationen.

Sofern ich mich in der Steuerungsgruppe vertreten lasse, stelle ich sicher, dass mein Vertreter/meine Vertreterin diese Erklärung ebenfalls zur Kenntnis nimmt, unterzeichnet und der Geschäftsstelle des Kooperationsverbundes vorlegt.

Meine Verschwiegenheit endet nicht mit dem Ende meiner Mitarbeit in der Steuerungsgruppe.

---

(Ort, Datum )

---

(Unterschrift)

## 10. Verschwiegenheitsverpflichtung für Mitglieder der IkoFa

Als Mitglied der IkoFa im Vogelsbergkreis verpflichte ich mich zur absoluten Verschwiegenheit über alle mir in dieser Eigenschaft bekannt werdenden kundenbezogenen Informationen.

Sofern ich mich in der IkoFa vertreten lasse, stelle ich sicher, dass mein Vertreter/meine Vertreterin diese Erklärung ebenfalls zur Kenntnis nimmt, unterzeichnet und der Geschäftsstelle des Kooperationsverbundes vorlegt.

Meine Verschwiegenheit endet nicht mit dem Ende meiner Mitarbeit in der IkoFa.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift)